Artikel 5 Kündigung

[1]Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. [2]Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. [3]Die Kündigung ist gegenüber den anderen vertragsschließenden Ländern schriftlich zu erklären. [4]Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt. [5]Die Artikel 2 und 3 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrags rechtswirksam zustande gekommenen Zweckverbände weiter.